

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Seelze
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
in der Fassung der 6. Änderung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 02.11.2020 und der Straßenreinigungsverordnung vom 02.11.2020 in der jeweils gültigen Fassung durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und/oder rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbstständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 S. 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzenden der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzende gelten die Personen, die das Eigentum an den Grundstücken haben, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungsverordnung – in der zurzeit gültigen Fassung –) an gereinigten Straßen liegen und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Personen, die das Eigentum an den anliegenden Grundstücken haben, werden die Personen, die das Eigentum an Hinterliegergrundstücken haben, die ein Nießbrauchrecht (§ 1030 BGB) haben, die Erbbauberechtigten (§ 1 Gesetz über das Erbbaurecht), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse bzw. Winterdienstklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (2) Für die zugrunde zu legende Grundstücksfläche werden über 10.000 m² liegende Grundstücksflächen nicht berücksichtigt.
- (3) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (4) Grenzt ein Anliegergrundstück an eine gereinigte Straße, die unmittelbar vor dem Grundstück in unterschiedliche Reinigungsklassen geteilt ist, entsteht die Gebühr nach der höheren Reinigungsklasse. Diese Regelung gilt auch für Hinterliegergrundstücke. Zur Feststellung, ob eine Straße vor dem Hinterliegergrundstück in unterschiedliche Reinigungsklassen eingeteilt ist, werden die Grenzpunkte des Grundstücks senkrecht auf die Straßengrenze projiziert.
- (5) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei der Erschließung über eine Zuwegung.
- (6) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.

- (7) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (8) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden entsprechend des vom Rat der Stadt Seelze am 20.06.2019 beschlossenen Straßenreinigungskonzeptes der Stadt Seelze für die Sommerreinigung in die folgenden Reinigungsklassen und entsprechend der Priorität in folgende Winterdienstklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1: Monatliche Reinigung und wöchentliche Papierkorbleerung
Reinigungsklasse 2: 14-tägliche Reinigung und wöchentliche Papierkorbleerung
Reinigungsklasse 3: Wöchentliche Reinigung und wöchentliche Papierkorbleerung
Reinigungsklasse 4: Wöchentliche Reinigung und zweimal wöchentliche Papierkorbleerung

Winterdienstklasse A: Höchste Priorität
Winterdienstklasse B: Mittlere Priorität
Winterdienstklasse C: Nachrangige Priorität

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt je Berechnungsfaktor

Reinigungsklasse 1:	0,75 €
Reinigungsklasse 2:	1,12 €
Reinigungsklasse 3:	2,02 €
Reinigungsklasse 4:	2,48 €
Winterdienstklasse A:	1,33 €
Winterdienstklasse B:	0,32 €
Winterdienstklasse C:	0,15 €

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person der Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind die bisherigen und die neuen Gebührenpflichtigen verpflichtet. Haben die bisherigen Gebührenpflichtigen die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haften sie für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben den neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen §7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschild entsteht. Bei Entstehen der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 S. 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung von den Gebührenpflichtigen zu zahlen. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz – ND SG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 ND SG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden

(z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Seelze (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05.12.2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2019 außer Kraft.

****** Für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum Tage der Veröffentlichung der Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Seelze vom 31.05.2021 wird die nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Satzung zu berechnende Gebühr der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 02.11.2020 ergebende Gebührenhöhe beschränkt.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung	02.11.2020	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 44 vom 12.11.2020	"Umschau" Nr. 47 vom 21.11.2020	01.01.2021	Neufassung der Satzung
1. Änderung	31.05.2021	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 22 vom 10.06.2021	"Umschau" Nr. 24 vom 12.06.2021	** 01.01.2021	§ 3 (1 & 2)
2. Änderung	30.11.2021	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 45 vom 09.12.2021	"Umschau" Nr. 51 vom 18.12.2021	01.01.2022	§ 4 (3); § 5
3. Änderung	12.10.2022	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 42 vom 27.10.2022	"Umschau" Nr. 44 vom 29.10.2022	01.01.2023	§§ 4 (2), 5
4. Änderung	04.12.2023	Elektronisches Amtsblatt für die Region Hannover „ElenA“ Nr. 33 vom 14.12.2023	Ab 01.05.2023 Ausschließlich über die Homepage der Stadt Seelze	01.01.2024	§ 5

5. Änderung	02.12.2024	Elektronisches Amtsblatt für die Region Hannover „ElenA“ Nr. 51 vom 12.12.2024	Ab 01.05.2023 Ausschließlich über die Homepage der Stadt Seelze	01.01.2025	§ 5
6. Änderung	01.12.2025	Elektronisches Amtsblatt für die Region Hannover „ElenA“ Nr. 24 vom 11.12.2025	Ab 01.01.2026 Ausschließlich über die Homepage der Stadt Seelze für zwei Wochen unter „Bekanntmachungen“	01.01.2026	§ 5